

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

anfangen? In der neuen bleibend; ihre Mängel und Unvollkommenheiten verbessern und sie unsern Bedürfnissen und Verhältnissen anpassen.

Sprechen wir ernsthaft und unfigürlich.

Ist diese leichte Rückkehr zur alten Verfassung wirklich auch möglich, wie man mit treuerzigem Leichtsinn sie ankündet?

Der Leman, Argau, Louis, Bellinzona, das Rheinthal, Thurgau, Baden, Oberland, müssten wieder Unterthanen werden, und ist es möglich zu glauben, daß diese Bedingung ohne Widerstand angenommen und ohne Schwierigkeit aufgelegt würde?

Man giebt den Klagen, welche das Unglück erpreßt, ein allzu grosses Gewicht; man rechnet auf allzu bestimmte und wichtige Resultate jener Rückkehr zum Alten; man zieht viel zu allgemeine Schlüsse aus den Ausserungen des Schmerzes und aus den Wünschen selbst für die Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge. In ihrer Verzweiflung, unterliegt die Seele der Bangigkeit des Augenblicks; alle ihre Gefühle sind auf ein einziges hingerichtet, auf das Gefühl des sie drückenden Uebels. Der Tod, die Slaverey, alles erscheint ihr erwünscht, in so fern es nur ihren Leiden ein Ende macht. Ist die Crise vorübergegangen, als dann lehren die Triebe der Natur und die Hoffnungen zurück; was ihr kurz zuvor verlangenswerth erschien, das will sie nun nicht mehr. Es ist die Fabel des Holzhauers. In seiner Bekümmerniß rief er den Tod an; dieser erscheint; wofür bittet er ihn? er möchte ihm seine Last wieder aufladen hoffen.

Verwechselt die Aristokratie nicht ihre Wünsche mit ihren Mitteln? Sie sieht diese als den Hindernissen, welche zu überwinden sind, gewachsen an. Sollte sie sich hierin nicht betriegen? Hat sie alles, was um sie herum sich geändert hat, in Anschlag gebracht? Das Fügestell der Bildsäule ist zertrümmert; man könnte sie an der Erde liegend und in der Nähe betrachten. Wie vollkommen man sich auch ihre Formen aus der Ferne angesehen, vorstellen mag; sie haben verloren, was sie von dem Zauber der Perspektive geliehen hatten. Es wird viele Zeit erfordert, um sie wieder auf jene Höhe zu heben, von der herab sie einst so vortheilhaft erschien. Wie will man indessen den Mangel ersetzen? Die Abhängsel der Macht sind gerade eben so verschwunden, wie die Täuschung, mit der sie umgeben war. Ihre Reichthümer sind dahingeschwunden, ihre Schähe sind erobert; von ihren Arsenalen und Magazinen ist nur noch das Andenken übrig geblieben; sie hat weiter

nichts mehr, das sie versprechen, nichts das sie geben könnte; sie muß selbst alles verlangen.

Nehmen wir an, sie sey durch irgend einen jener Gewaltstreiche, die so viel unmöglich geachte Dinge zu Stande bringen, wiederhergestellt; wie wird sie sich erhalten? Sie wird stehender Truppen bedürfen, denn sie kann sich nicht auf eine Miliz verlassen, die aus Menschen besteht, welche sich durch die Privilegien unterdrückt fühlen, die Gleichheit genossen und alsdann wieder Unterthanen geworden sind. Diese Armee wird entweder durch eigene Fonds oder durch Hülffgelder des Auslandes bezahlt. Im ersten Fall muß sie Abgaben erheben und sie wird die Feudalrechte im ausgedehntesten Sinne wieder herstellen. — Im zweiten Fall, wird sie von England, von Frankreich, von Oestreich zu gleicher Zeit Hülffgelder ziehen? Kann sie sich dessen schmeicheln? Oder wird sie nur von einer dieser Mächte empfangen? dann werden die beiden andern ihre Feinde seyn. Wird sie eine fremde Garnison zu Hilfe rufen? alsdann kann sie vielleicht unterjochte Unterthanen beherrschen, aber sie selbst wird auch ihren Nachbaren unterthan und verdächtig seyn.

Würde die Aristokratie ruhig und ihre Vorurtheile beseitigend, das Nachtheilige ihrer Lage überdenken, sie könnte unmöglich ihre Wiederherstellung wünschen. Der Rath, der ihre Hoffnungen hebt, ist der Rath eines arglistigen Feindes oder eines unbesonnenen Beschützers.

Der von der angeblichen leichten Wiederherstellung der alten Verfassung hergenommene Einwurf, kann inthrin die Probe einer ernsten Prüfung nicht aushalten.

Ich habe gezeigt, daß der Federalismus für Helvetien nicht zuträglich seyn kann; ich habe die Vortheile der Einheit entwickelt, und die Einwürfe, die dagegen gemacht werden, beantwortet. Ich habe die Mängel der Verfassung, unter der sie bisher statt fand, nicht verschwiegen. Ich habe die Nothwendigkeit, eine andere an ihre Stelle zu setzen, anerkannt. Giebt es eine solche, die die Vortheile beider Systeme in sich vereinigt? Ich glaube ja, und ich werde Sie hieron in meinem nächsten Schreiben zu überzeugen suchen.

Ich bin u. s. w.

Gesetzgebender Rath, 7. April.

(Fortschung.)

Die Finanz-Commission erststellt folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

G. Gesetzgeber! Die Pfarrer Rüttli im Distrikte Gub

ren, C. Bern, besitzt in einem gewissen Bezirke Landes, die Generalität des Heu-, Emd-, Werch- und Flachs-Behndens, welche Behndpflicht, laut Vereinigungsakte von 1530, sich ausdrücklich auch, auf die künftig einzuschlagenden Aecker erstreckt. Von eben diesem Land ward hingegen der Getreidebehnden an die Regierung von Bern entrichtet.

Nun trug es sich zu, daß gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts mehrere der dortigen Bürger, Aecker zu Wiesen und Haushäusern einzuschlagen begehrten und auch wirklich die dazu erforderliche obrigkeitliche Bewilligung erhielten, jedoch unter Auslegung eines Bodenzinses, anstatt des Behndens. Von dem an ward also weiterhin kein Getreidebehnden mehr von diesen Bürgern gefordert, und auch jetzt macht niemand keinen Anspruch darauf. Eine andere Bewandtniß hat es aber mit der zu der Pfarrrey Nütti gehörigen Behndgerechtigkeit. Zwar ward etwa bey 80 Jahren lang kein Behnden von derselben, von jenen Grundstücken gefordert. Als aber im Jahr 1764 dieser Pfarrzehnden hereiniget ward, so verlangte der Renovator desselben, daß die Besitzer dieser Einschläge die Heu-, Emd-, Werch- und Flachs-Behndpflicht anerkennen. Die Besitzer weigerten sich aber dessen und behaupteten, um ihres, auf die Einschlagsbewilligung, anstatt des Behndens gelegten Bodenzinses willen, nicht nur von dem Getreidebehnden, sondern überhaupt von aller Behndpflicht befreit worden zu seyn. Ueber diese Frage entstand ein Prozeß, der in den zwey ersten Instanzen zu Gunsten der Pfarrrey Nütti entschieden ward; ein Urtheil, dem sich die Gegenparthey unterzog, ohne solches vor die höchste Gewalt zu ziehen. Von dem an führten auch die Besitzer dieser Grundstücke ihren Heu- und Emdzehnden an die Pfarrrey Nütti, ohne fernern Widerspruch ab.

Jetzt aber treten die Besitzer mehrerer in diesem Falle sich befindlicher Grundstücke, als nämlich Bendicht Stauffer und Mithaste von Nütti, mit einer Petition auf und beg'hren, daß ihre Einschläge entweder von dem bei deren Einschlagung neu aufgelegten Bodenzins, oder aber von aller Behndpflicht, mithin auch von der gegen die Pfarrrey Nütti befreit werden.

Nach dem Dafinhalten Ihrer Finanzcommission ist aber der gesetzg. Rath nicht derselbe Behörde, an welche die Petenten sich zu wenden haben. Es ist die Pfarrrey Nütti, an welche die Petenten ansprächig sind, oder von welcher sie einen Nachlaß begehrten, und diese Pfarrrey hängt entweder direkt von der Verwaltungskammer

des Cantons oder von einem besondern Collatoren ab. Die Petenten haben sich also zu Handen eben dieser obren Behörde bey dem Pfarrer oder direkt bey dieser Behörde anzumelden, und können sie auf gütlichem Wege nicht zu ihrem vermeinten Rechte gelangen, so steht ihnen der Weg Rechtn's offen. In keinem Falle ist es aber ein Gegenstand, der vor die Gesetzgebung gehört.

Ohne also in die Begründniß oder Unbegründniß der Sache einzutreten, rath die Finanzcommission Ihnen B. G. an, in dieses Befreiungsbegehr der Petenten nicht einzutreten, sondern dieselben dahin zu weisen, daß sie sich mit demselben an diejenige Behörde wenden, von welcher die Pfarrrey Nütti, ihres Einkommens halb direkt abhängt.

Die Finanzcommission rath zu folgender Botschaft an den Volkz. Rath, welche angenommen wird:

B. Volkz. Rath! Bereits am 29. Herbstm. 1800 hatte der gesetzg. Rath in einem Dekretsvorschlage darauf angetragen, daß so wie für die 6 ersten Monate des Jahres 1799 bereits geschehen war, auch für die 6 letzten Monate eben dieses Jahrs eine Staatsrechnung abgefaßt und von Ihnen, B. Volkz. Rath! vorgelegt werden.

Auf diesen Dekretsvorschlag ist zwar kein eigentliches Besinden von Ihrer Seite eingekommen; allein die in Ihrer Botschaft vom 16. Weinmonat enthaltene Anzeige, daß eine Generalrechnung auf den 1. Janvier 1799, welche dann auch eine 2te für das Jahr 1799 selbst verhlossen ließ, vorgelegt werden sollte, und daß es mit dieser Arbeit allmählig vorrücke, konnte doch einigermaßen als eine Antwort auf jenen Antrag angesehen werden und sie gereichte dem gesetzg. Rath wirklich zu einiger Beruhigung. Seine Antwort vom 13. Novbr. thut daher der besondern Bruchrechnung für die 2te Hälfte des Jahrs 1799 keine Erwähnung mehr; sie äußert aber nebst der Hoffnung, daß die verheissene erste Generalrechnung nächstens werde vorgelegt werden, zugleich auch die gerechte Erwartung, daß auch an der Generalrechnung von 1799 mit Eifer werde gearbeitet werden, damit dieselbe der ihr unmittelbar vorhergehenden in kürzester Frist nachfolgen möge.

Bis jetzt aber ist noch keine dieser Rechnungen, noch nicht einmal die erste derselben, die für das Jahr 1798, eingereicht worden, und doch ist es bereits bey drey Jahren, daß der vollziehenden Gewalt die Verwaltung des Staatsvermögens anvertraut worden ist.

(Die Forts. folgt.)

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 12. May 1801

Fünftes Quartal.

Den 22. Floreal IX.



## Gesetzgebender Rath, 7. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft an den Volkz. Rath, betreffend  
die Ablegung der Staatsrechnungen von den Jah-  
ren 1798 und 1799.)

Gewiß werden auch Sie, B. Volkz. Räthe! mit  
dem gesetzg. Rath einstimmen, daß es dringende Zeit  
sei, über diese Verwaltung des Staatsvermögens or-  
dentliche Rechnung abzulegen. Die Nation, von der  
sietz neue Beiträge gefordert werden, ist eine solche  
Rechnungsklage zu erwarten berechtigt, und dem  
gesetzg. Rath als ihrem Stellvertreter, ist es unerläss-  
liche Pflicht, hierauf zu dringen.

Der gesetzg. Rath lädt Sie demnach ein B. V. N.  
und fordert Sie selbst auf, daß Sie doch die möglichst  
geschwindige Ausfertigung der schon so lange rückständi-  
gen Generalerechnungen, ernstlich anbefehlen möchten,  
damit sie dem gesetzg. Rath baldest können mitgetheilt  
werden.

Die Polizeycommision erstattet über das Begehren  
des Peter Adam, C. Solothurn, die Bewilligung zu  
Errichtung einer Mühle betreffend, einen Bericht, der  
für 3 Tage auf den Kanzleitisch gelegt wird.

Die gerechte Commision erstattet über den Crispinian-  
schen Bruderschaftsfond in Bremgarten einen Bericht,  
der für 3 Tage auf den Kanzleitisch gelegt wird.

Die Petitionencommision berichtet über nachfolgende  
Gegenstände:

1. B. Wild von Erlangen, Apotheker in Überdon,  
der seit 20 Jahren sich in der Schweiz aufhält, bittet  
um das helvetische Bürgerrecht. Wird an die Constitu-  
tionscommision gewiesen.

2. Die Schullehrer von Bivis bitten um Bezahlung  
ihrer rückständigen Gehalte. Wird an die Volkziehung  
gewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-  
commision gewiesen:

B. Gesetzgeber! Um die Lücke zu erfüllen, welche  
durch den verwoesnen Verkauf der Hauptdomaine zu  
Sonnenberg entstanden ist, fand sich der Volkz. Rath  
im Falle auf die zweckmäigsten Mittel um so mehr  
zu denken, als die noch obschwebende Veräußerung  
der Sonnenbergischen Separatbesitzungen nicht ins  
Große fallen kann, indem es unbehutsam wäre, durch  
Veräußerung verschiedener Biesegründe das auf dem  
Berg gelegene rohe Ackerland ganz außer Möglichkeit  
der Culture zu setzen.

Die Vorschläge, die der Volkz. Rath Ihnen diesfalls  
macht, betreffen lauter abgerissene Stücke eisniedlicher  
Besitzungen, von welchen sich nach sorgfältiger Untersu-  
chung ergeben hat, daß sie den Hauptdomainen nicht  
nur entbehrlich, sondern in mehreren Rücksichten lästig  
sind.

Derselbe über sendet Ihnen die Schätzung folgender  
Güter:

- a. Von der Domaine Freudenfels im C. Thurgau;
1. Die Mühle zu Eschenz, auf 13912 Fr. geschätzt.  
Wassergüsse haben beträchtliche Reparationen noth-  
wendig gemacht, und es läßt sich keiner dem In-  
teresse des Verkaufscapitals sich annähernden Ver-  
pachtung, entgegensehen.
2. Das Wirthshaus zu Eschenz, auf 8728 Fr. ge-  
schätzt, obschon der Pachtzins nie über 87 Fr. ge-  
bracht werden konnte. Für den Kauf aber sind  
glückliche Aussichten vorhanden.
- b. Von der Domaine Gachnang im C. Thurgau,  
sendet Ihnen der Volkz. Rath eine Schätzung verschiedener  
Stücke, welche sich auf 4378 Fr. 1 Bz. 8 R. beläuft.

Er hat diese Schätzung, die dem Ministerio zu nie-  
drig schien, nochmals prüfen lassen, ward aber ver-

ständigt, daß sie von der Nöthigkeit dieser von der Hauptbesitzung sehr entlegenen und darum unmöglich wohl zu wartenden Güter herrühre. Da sich aber Benachbarte derselben, kaufstig finden, so lasst sich immer eine ziemlich angemessene Lösung verhoffen.

c. Die Insel Ufnau im Zürichsee gelegen und zur Domaine Pfäffikon gehörig, zu deren Aufnahme sie um so wichtiger und unwesentlicher ist, als die Insel selbst die nothwendige Streuung und gar alles Holz entbehrt. Diese Umstände verringern den Werth derselben, der auf 12160 Fr. geachtet ward. Es lasst sich aber hoffen, daß ihre Lage eine ziemliche Conkurrenz von Käuffern und daher eine bessere Lösung verschaffen werde.

Der Volkz. Rath bittet Sie B. G., ihn nicht nur zur Feilbietung dieser Besitzungen, sondern zugleich zu Bestimmung solcher Zahlungstermine zu bevollmächtigen, die den Verhältnissen gegen die Einsiedlischen Gläubiger entsprechend seyn könnten.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie befragen den Volkz. Rath über die Gründe, aus welchen er ein von der Gemeinde Zürich angesprochenes, im Canton Thurgau gelegenes Domainengut nicht in die Suspension der Veräußerung eingeschlossen habe, welche er den von der gleichen Gemeinde angesprochenen, im Canton Zürich gelegenen Gütern angedeihen ließ.

Derselbe hält es für das füglichste, B. G., wenn er Sie überhaupt mit dem Gange bekannt macht, den er bey allen diesfälligen Ansprüchen der Gemeinde Zürich beobachtet hat.

Nachdem die Gemeindeskammer die verlangte Verkaufseinstellung im Canton Zürich erhalten hatte, suchte sie in einer zten Petition auch die Verkäufe der Güter Pfyn, Neuforn und der Schmiede von Wellhausen zu hemmen, ohne nur der Weinfeldischen Lehengüter mit einem Worte zu erwähnen.

Aus dazwischen gekommenen ökonomischen Rücksichten, hob der Volkz. Rath den Verkauf der Domänen Pfyn und Neuforn auf; da er aber nach der Weisung des Gesetzes die mit dem Stempel der Republik unbedeckte Petition ausser Acht ließ, ward die Schmiede von Wellhausen versteigert und liegt nun, weil der Verkauf wegen unzureichender Lösung verworfen ward, das zweytenal in der Steigerung.

Den zten Merz trat nun die Gemeindeskammer mit der neuen Billsschrift auf, welche Sie dem Volkz. Rath

den 11ten übermachten. Sie bezielt durch dieselbe die Ratifikation der Weinfeldischen Lehengüter im Canton Thurgau und den Verkauf der Güter zu Sax im C. Linth, zu behindern, und schliesst alle thre im Canton Thurgau ehemals besessenen Domänen in ihrem ganzen Umfange ein.

Der Volkz. Rath glaubte nun in diese ausgedehnte Prätention nicht mehr eintreten zu sollen, in Erwägung daß sich die Gemeinde in Hinsicht auf diese Ansprüchen nicht einmal auf ein Dokument bezog, daß in keiner früheren Petition einige Erwähnung von den Lehengütern zu Weinfelden gemacht ward, daß dieses mit den nothigen Requisiten nicht versehene Ansuchen, bis nach dem Verkauf dieser Lehengüter angestanden war, und daß eben die gleiche Säumnis wegen Sax statt findet, indem die Versteigerungen auch im Canton Linth bereits in vollem Gange waren. — Hiermit glaubt derselbe B. G. Ihrem Ansinnen vom 26. Merz vollständig entsprochen zu haben.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrichtscommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der B. Anton Milani von Corgeno in Tessalpinien, wurde, wie aus beyliegendem Berichte des Ministers der Künste u. Wissenschaften und den angefügten Acten erheilt, im J. 1796 in das Augustinerkloster zu Bellenz, wo er vorher als Student 7 Monate gelebt hatte, als Noviz aufgenommen, und für ihn wurden 2. 727 f. 10 als Rostgeld, 2000 L. zur Klosteraussteuer und 1206 L. zur Stiftung einer Leibrente von seinem Onkel, dem Pfarrer Tordini zu Mercallo, bezahlt: so daß Milani jährlich 72 Livr. beziehen, das Capital aber bey seinem Absterben dem Kloster verbleiben sollte.

Da nun der B. Milani zufolge des Gesetzes vom 17. Herbst 1798 aus dem Orden getreten: so erklärte derselbe, unter Fortsetzung seiner Rente aus den Kloster-Einkünften, sich mit der Aussteuer von 30 bis 35 Louisdor begnügen zu wollen.

Diese Aussteuer findet der Volkz. Rath nach allen angestellten Untersuchungen eben so mäsig als gerecht, und glaubt daher, Sie B. G. einladen zu sollen, dem B. Milani ein für allemal eine Aussteuer von 35 Louisdor samt der Bestätigung einer ihm jährlich aus den Kloster-Einkünften abzureichenden Leibrente von 72 Mailander Livres zu bewilligen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Municipalitätencommission gewiesen, um am Donstag zu berichten:

B. Gesetzgeber! Da zufolge des Gesetzes vom 15.

Hörnung 1799 jeweilen auf den ersten Mai die Munizipalitäten und Gemeindskammiere erneuert werden sollen und dieser Zeitpunkt heranrückt; auf der andern Seite aber wegen der gegenwärtigen provisorischen und der bevorstehenden Einführung einer neuen Verfassung, die Erneuerung aller übrigen Behörden eingestellt und nur ein einstweiliger Modus für die Ergänzung derselben eingeführt worden, so sieht sich der Volkz. Rath im Fall, von Ihnen B. G. eine Entscheidung zu begehrten: ob die Generalversammlungen der Aktivbürger zur Erneuerung der Gemeindsbehörden abgehalten werden sollen, oder ob dieselben nicht bis auf einen schicklichen Zeitpunkt aufgeschoben werden könnten? Viele Munizipalbeamten haben ihre, besonders wegen der Requisitions- und Einquartierungsgeschäften so unangenehmen Stellen, nur in der Hoffnung bis jetzt versehen, daß sie derselben bey den bevorstehenden neuen Wahlen würden entladen werden. An andern Orten sind die Munizipalitäten und Gemeindsverwaltungen so zusammengesetzt, daß eine Erneuerung derselben höchst nothwendig ist. Hingegen ist zu besorgen, daß die allgemeine Zusammenberufung der Generalversammlungen der Aktivbürger in der gegenwärtigen Lage der Republik zu mannigfaltigen Unordnungen Gelegenheit geben könnte. In vielen Gemeinden würden sowohl die Munizipalbeamten als die Gemeindverwalter abtreten, ohne daß sich andere Bürger bereit finden würden, diese Stellen anzunehmen, und auf diese Weise könnte ein Zustand von Anarchie entstehen, der in gegenwärtigem Zeitpunkt um so viel nachheiligere Folgen hätte, weil die Vollziehung des neuen Auslagensystems vorzüglich auf den Munizipalitäten beruht.

Der Volkz. Rath lädt Sie ein, B. G., diese Gründe in rechliche Erwägung zu ziehen und darüber mit möglichster Besförderung einen Entschied zu geben.

Gesetzgebender Rath, 8. April.

Präsident: Bonderstüe.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Der Altamann Nā von Wessen, Distr. Birsen, bewirbt sich zum zweitenmal um die Erlaubniß, seines Bruders Tochter heyrathen zu dürfen. — Da derselbe mit der neulichen Bitte bereits unterm 11. Dec. 1800 abgewiesen worden ist, so verdient die Wiederholung derselben, nach dem Ermessen Eurer Pet. Commission keine Berathung. — Angenommen.

2. In einer unterm 24. Merz dem gesetzgebenden Rath vorgelegten Petition, beschwerten sich die Gemeinden im Bezirk Olten sowohl über das Kriegscommisariat zu Arau, als das Ministerium des Innern, deren Verfassungen dahin zielten, auf Unkosten des Bezirks Olten, dem Bezirk Arau mit Einquartierung zu schonen. — Diese Klage ward von Ihnen B. G. sofort der Vollziehung überwiesen. Nun erhebt sich der Bürger Distrikts-Commissair Schmuiziger von Arau gegen die Grundlosigkeit dieser Klage, und verlangt zu seiner Entlastung eine scharfe Untersuchung seines Benehmens. Die Petitionen-Commission schlägt Ihnen vor, diese letztere Vorstellung als das Gegenstück der ersten, der nemlichen competenten Behörde zur Untersuchung zu überweisen. — Angenommen.

3. Der Jakob Stuber, unterstützt von der Munizipalität Härtlingen und Eggertinden, begehrte Wiederherstellung seines zu Eggertinden, Distr. Olten, seit der Revolution geübten, nun aber von der Verwaltungskammer von Solothurn, in Betracht zweyer daselbst vorhandenen Tavernenwirthshäuser, supprimierten Pintenschanks. — Die Pet. Com. trägt auf Verweisung dieses Begehrens an die Vollziehung an. — Angenommen.

4. In der Begräbniss, daß ihr in Betreff der rücksäntigen, auf einem Stiftsgut schuldigen Besoldung ihres Siegersts, dem Volkz. Rath unterm 18. Nov. 1800 eingereichtes Begehr, an die Gesetzgebung gelangt sey, bittet die Munizipalität Frauenkapellen, Distr. Laupen, den fordersamen Entschied. — Da kein solches Ansuchen an den gesetzgebenden Rath gelangt ist, so ratet die Pet. Com. an, diese Bittschrift der Vollziehung zur Erinnerung des betreffenden Ministerii zu überweisen. — Angenommen.

5. Die Gemeinde Esplingen verlangt der Kirchgemeind Egg einverlebt zu werden. Es fragt sich aber: ob die Kirchgemeind Egg sie in ihren Schoß aufnehmen wolle, oder aus welchen Gründen sie diesen Antrag ausschlage? Um dieses zu erfahren, trägt die Pet. Com. an, das Begehr der Gemeinde Esplingen der Vollziehung zur Kommunikation an die Gemeinde Egg zu überweisen. — Angenommen.

6. Die Munizipalität Altdorf bittet, daß die Priester ihres Bezirks früher dispensirt werden möchten, vor dem Antritt ihrer Pfründen nach Zug zu reisen, um sich daselbst prüfen zu lassen. — Die Pet. Com. trägt an, dieses Begehr der Unterrichtscommission zu überweisen. — Angenommen.

7. Der Jacob Neukom, Bader zu Langenthal, beim die Einregistriungsgedühr von einem lebthin erlaubten

Haub gefordert wird, begehet aus Grund, daß dieses Haub keiner Ehrschärflicht unterworfen war, von der Einregistirungsgebühr losgesprochen zu werden. — Da diese beyden Gebühren, ob schon sie in Effectu viel ähnlich scheinendes haben, dennoch aus einer ganz verschiedenen Quelle herrühren, die Einregistirungsgebühr dann eine General-Staatsabgabe ohne Ausnahme ist, so rathet die Pet. Com. an, in dieses Begehr nicht einzutreten. — Angenommen.

(Die Forts. folgt.)

### Inländische Nachrichten.

#### Der Regierungstatthalter des Cantons Linth an die Bewohner desselben.

Das neu erschienene Abgaben-Gesetz vom 15. Christmonat 1800 erweckt bey Euch, Bewohner des Cantons Linth! bange Sorgen. Ich habe mich bemüht, selbes näher kennen zu lernen, aber bald genug gefunden, daß die Begriffe, die man sich von diesem Gesetz macht, sehr oft falsch und irrig sind. Doch diese alle zu widerlegen, ist nicht anders möglich, als wenn ich Euch kurzweg sage, welche Abgaben das Gesetz fordert. Der Zweck, den ich dadurch beabsichtige, ist Eure Beruhigung; erreiche ich denselben auch nur theilweise; so ist zugleich auch der erste Wunsch meines Herzens erfüllt.

Diese Abgaben sind nun folgende:

1. Alle liegenden Güter werden nach einem Mittelpreis geschätzt, und davon Zwei vom Tausend bezahlt. Wer etwas auf seinem Gut schuldig ist, kann solches hernach wiederum dem Zinsherrn abziehen.

2. Müssen dreyerley Sorten Stempelpapier gebraucht werden; die erste und wohlseilste Sorte ist für alle Schriften, so vor Beamten und Gerichten Gültigkeit haben sollen; so wie auch für alle Scheine, Conten u. s. w. für Fr. 20, und mehr; die zweyte Sorte ist für alle Obligationen und andere Handschriften aller Art, in denen kein liegendes Gut als Unterpfand verschrieben ist; die dritte Sorte ist endlich für Wechsel und Anweisungen. Die erste Sorte wird nach der Größe des Papiers, die zwey letztern Sorten aber nach der Summe, die darauf verschrieben wird, bezahlt.

3. Müssen Kartenspiel, Zeitungen und Berichtzedel einen besondern Stempel tragen.

4. Die wirklich bestehenden Handschriften aller Art, in denen kein Unterpfand verschrieben ist, müssen von dem Gerichtsschreiber untersetzt werden, doch ohne daß er die,

selben lesen darf, und bezahlen Elias vom Tausend. Die Beschreibungen hingegen, in denen ein Unterpfand verschrieben ist, zahlen nichts, indem das Unterpfand die Grundsteuer bezahlt.

5. Handelsleute und Fabrikanten müssen Patente lösen nach Maßgabe ihres Handels.

6. Künstler, Handwerker und Professionisten müssen ebenfalls Patente haben, welche nach Umständen von Fr. 10 bis Fr. 20 kosten.

7. Aerzte, Wundärzte und Advokaten müssen das gleiche thun.

8. Die Wirthschaften bezahlen theils zu Handen des Staats, theils zu Handen der Gemeinden Fünf vom Hundert Getränksabgabe.

9. Wird die bekannte Handänderungssteuer bezahlt; so wie auch eine Abgabe bey Erbschaften nach den Grasden der Verwandtschaft.

10. Von Bedienten, von Pferden und Kutschen, wenn selbe nur zum Pracht gehalten werden, wird ebenfalls eine Abgabe zu Handen des Staats und der Gemeinden bezahlt; so auch die Jäger.

11. Und endlich wird den öffentlichen Beamten Eins vom Hundert ihrer Gehalte abgezogen.

Dies sind nun die Abgaben, die wir bezahlen sollen; mehr nicht und weniger nicht. Mehrere derselben haben noch Ausnahmen, als wie z. B. die Handänderungssteuer bey Fällimenten, die Erbschaften vom Vater und Kind u. s. w.; doch alles das kann ich hier nicht weiters aussäzen, da alles in dem Gesetz und den darauf Bezug habenden Beschlüssen eingesehen werden kann, und ich Euch einzigt einen deutlichen Begriff von den Abgaben selbsten geben wollte.

Bewohner des Cantons Linth! vergesset niemalen, daß kein Staat ohne Einkünfte bestehen kann. Bedenkt, daß unser Vaterland sich von einer durch Raubucht und den alles verheerenden Krieg verursachten Entkräftigung zu erholen hat. Jeder von uns achte blos auf das, was das Gesetz von ihm fordert, und ersüsse solches; so wird er sich selbsten vor Schaden und Nachtheil seyn. Thun wir alle das Gleiche, so wird unser Canton ferners das unschätzbare Glück innerer Ruhe und allgemeiner Sicherheit geniessen.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll in allen Kirchen des Cantons verlesen, an gewöhnlichen Orten angeschlagen, und von den Beamten den Bürgern, die solche verlangen, unentgeldlich abgegeben werden.

Geben Glarus den 28ten April 1801.

Der Regierungstatthalter: H e e r.